

§1. Einleitung

Ergänzend zu der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emden GmbH (SWE) in der jeweils gültigen Fassung.

§2. Vertragsabschluss (AVBWasserV § 2)

1. Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der SWE liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu verlangen.
2. Die Anlage oder die Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordruckes für jedes Grundstück oder jedes auf dem Grundstück befindliche Gebäude, das mindestens eine wirtschaftliche Einheit enthält, im Benehmen mit einem von SWE zugelassenen Installateur zu beantragen. Dem Antrag sind auch ein Katasterauszug und eine Bauzeichnung beizufügen; darin sollten die Nachbargrundstücke angegeben werden. Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind selbständig benutzbare bauliche Anlagen. Wirtschaftliche Einheiten im Sinne dieser Vorschrift sind z.B. Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Anlagen usw.. Wohnungen im Sinne dieser Vorschrift sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können.

§3. Bereitstellungspreis (AVBWasserV § 4)

Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis, den Bereitstellungspreis als Grundgebühr und der Zählermiete. Er ist dem „Allgemeinen Tarif“ der SWE zu entnehmen. Als Bemessungsgrundlage für den Bereitstellungspreis gelten wirtschaftliche Einheiten im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.

§4. Baukostenzuschuss (AVBWasserV § 9)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWE bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWE bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Dies gilt auch, wenn nachträglich weitere wirtschaftliche Einheiten angeschlossen werden. Als Bemessungsgrundlage gelten wirtschaftliche Einheiten im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV
2. Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird pauschal berechnet und beträgt für den Anschluss mit einer Nennweite der Anschlussleitung bis DN 50 mm

	Euro netto	Euro 7% MwSt	Euro brutto
für ein unbebautes Grundstück oder ein Gebäude mit bis zu zwei wirtschaftlichen Einheiten	560,34	39,22	599,57
für jede weitere wirtschaftlichen Einheiten, die sich in dem Gebäude befindet	280,17	19,61	299,79
für Anschlüsse im Sondergebiet Uphuser Meer (Meerbudenanschlüsse)	250,00	17,50	267,50
für Anschlüsse im Sondergebiet Kleines Meer (Meerbudenanschlüsse)	350,00	24,50	374,50

3. für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes oder eines Gebäudes, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine Nennweite der Anschlussleitung von mehr als DN 50 mm erforderlich ist, wird der Baukostenzuschuss für bis zu zwei wirtschaftliche Einheiten gesondert ermittelt. Für jede

weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet, wird ein Baukostenzuschuss nach §4 Abs. 2. berechnet.

§5. Hausanschluss (AVBWasserV §§ 10 und 28)

1. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses mit einer Anschlussleitung bis DN 50 mm werden pauschal berechnet und betragen

	Euro netto	Euro 7% MwSt	Euro brutto
bis einschl. 15 m Anschlusslänge ab Straßenmitte	1.112,07	77,84	1.189,91
für die über 15 m hinausgehende Anschlusslänge je Meter	30,84	2,16	33,00
für Anschlüsse im Sondergebiet Uphuser Meer (Meerbudenanschlüsse im Zählerschacht)	1.775,07	124,25	1.899,32
für Anschlüsse im Sondergebiet Kleines Meer (Meerbudenanschlüsse im Zählerschacht)	1.775,07	124,25	1.899,32

2. Die Anschlusskosten für Anschlüsse mit einer Nennweite über DN 50 mm richten sich nach dem jeweiligen Aufwand. Hierfür wird ein Kostenvoranschlag erstellt.
3. Vor Beginn der Anschlussarbeiten kann SWE die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch der ganzen Kosten verlangen.
4. In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengebieten sind die Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitung neben den nach § 4 und § 5 Abs.1 und 2 genannten Beträgen zu zahlen.

§6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (AVBWasserV § 11)

1. Der Wasserzählerschacht muss nach Angabe der SWE erstellt werden.
2. Die Abdeckung der Wasserzählerschächte ist unter Verschluss zu halten. Die Schächte müssen stets sauber und wasserfrei sein; im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.

§7. Kundenanlagen (AVBWasserV §§ 12, 15, 16)

1. Die Wassereinrichtungen auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler dürfen nur durch einen von SWE zugelassenen Installateur entsprechend den DIN-Vorschriften ausgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass den SWE vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurs eingereicht werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden, werden nicht angeschlossen. Die SWE übernimmt für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung. Eine Prüfung und Abnahme ist kostenpflichtig.
2. Der Einbau von Druckspülern bedarf der Zustimmung der SWE.
3. Die Hausanschlüsse werden aus nichtleitendem Rohrmaterial hergestellt. Die Wasserleitungsanlagen hinter dem Wasserzähler können daher nicht als Schutzerdung für Elektrogeräte verwendet werden.

§8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (AVBWasserV § 13)

1. Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird von SWE ein Kostenbeitrag von 46,01 Euro inkl. 7% MwSt. (43,00 Euro exkl. 7% MwSt.) erhoben.
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils 46,01 Euro inkl. 7% MwSt. (43,00 Euro exkl. 7% MwSt.).

§9. Messung und Nachprüfung von Messeinrichtungen (AVBWasserV §§ 18 und 19)

1. Die Wassermenge, die von dem Wasserzähler angezeigt worden ist, gilt als zahlungspflichtig verbraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden in der Anlage verlorengegangen ist.
2. Für einen vom Anschlussnehmer verlangten oder zu vertretenden Aus- oder Einbau des Wasserzählers werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

3. Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die in einem separaten Preisblatt genannten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Das Preisblatt ist im Internet unter www.stadtwerke-emden.de veröffentlicht.

§10. Verwendung des Wassers (AVBWasserV §22)

1. Das Bereitstellungsentgelt für die vorübergehende Wasserentnahme an Bauanschlüssen und für sonstige vorübergehende Zwecke beträgt:

	Euro netto	Euro 7% MwSt	Euro Brutto
Wasser-Bauanschluss vorgezogener Hausanschluss <u>ohne</u> Anrechnung auf den späteren Haus-Neuanschluss	452,38	31,67	484,05
Wasser-Bauanschluss (kein Trinkwasser) vorübergehende Brauchwasserentnahme für max. 10 Tage und inkl. 10 m ³ Verbrauch (<i>pro Standrohr</i>)	140,19	9,81	150,00
Trinkwasserentnahme für Volksfeste und ähnliche öffentliche Veranstaltungen vorübergehende Trinkwasserentnahme für max. 10 Tage und inkl. 10 m ³ Verbrauch (<i>pro Standrohr</i>)	280,37	19,63	300,00

§11. Zahlungsverzug (AVBWasserV §22)

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers werden von der SWE folgende Pauschalen berechnet:

	Euro netto	Euro 7% MwSt	Euro brutto
Mahnkosten je Mahnvorgang	2,50	entfällt	2,50
Persönliche Vorsprache eines-Beauftragten der SWE	15,00	entfällt	15,00
Kosten der Unterbrechung durch einen Außendienstmitarbeiter der SWE	45,00	entfällt	45,00
Kosten der Unterbrechung durch Zählerausbau	67,50	entfällt	67,50
Kosten der Unterbrechung durch Außensperre	nach Aufwand		
Wiederaufnahme der Versorgung	45,00	3,15	48,15
Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Regelarbeitszeit	100,00	7,00	107,00
Gerichtliches Mahnverfahren	nach Aufwand		

§12. Vorübergehende Unterbrechung (AVBWasserV §32)

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung des Netzanschlusses wird von SWE jeweils ein Kostenbeitrag von 48,15 Euro inkl. 7% MwSt. (45,00 Euro exkl. 7% MwSt.) erhoben.

§13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft.

§14. Änderungsvorbehalt

Die SWE behält sich eine Änderung der "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emden GmbH zur AVBWasserV" vor. Sie werden durch Veröffentlichung in der lokalen Presse und im Internet wirksam.

Emden, im August 2018

Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Straße 11-13, 26725 Emden